



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT
UND FACHBEREICH THEOLOGIE

Leitfaden zur Studiengangsgestaltung

Stand: 07.02.2014





Vorbemerkung

Dieser Leitfaden soll bei der Neueinrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen Orientierung bieten, indem er die diesbezüglichen, oftmals verstreuten Informationen sammelt und strukturiert. Grundlage für die Studiengangsgestaltung sind die rechtlichen und formalen Rahmenbedingungen¹, die teilweise nur für einen Teil der Studiengänge gelten, ergänzt durch fakultätsspezifische Besonderheiten. Ein persönliches Beratungsgespräch, das auch Alternativen zu den bisweilen restriktiven Richtlinien aufzeigen kann, kann dieser Leitfaden nicht ersetzen, sondern bestenfalls ergänzen. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Büro für Qualitätsmanagement (qm-phil@fau.de).

Für alle Studiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie soll dabei grundsätzlich gelten:

- Für Lehramtsstudiengänge/-fächer und Bachelor-/Masterstudiengänge sollen die gleichen Regelungen gelten, sofern die LPO I bzw. LAPO nichts anderes erfordert.
- Für alle Lehramtsstudiengänge sind das BayLBG, die LPO I und die LAPO bzw. die jeweilige gesonderte Prüfungsordnung im Lehramt an beruflichen Schulen zu beachten.
- Für alle grundständigen bzw. konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengänge ist grundsätzlich die ABMStPO/Phil zu beachten. Ausnahmen stellen hier alle Studiengänge mit einer eigenständigen Prüfungsordnung dar, derzeit (vgl. ABMStPO/Phil, § 1):
 - » M.A. Lexicography (EMLex),
 - » M.A. Physical Activity and Health,
 - » M.A. Medien-Ethik-Religion,
 - » M.Sc. Gerontologie,
 - » B.Sc. und M.Sc. Psychologie,
 - » M.A. Multimedia-Didaktik,
 - » M.A. Organisations- und Personalentwicklung,
 - » M.A. Ethik der Textkulturen.

Strukturen

- Für jeden Studiengang sind folgende Funktionen in Lehre und Studium zu benennen:
 - » Studiengangs-/fachverantwortliche/r
 - » Studienberater/in
 - » Prüfungsbeauftragte/r
 - » Modulverantwortliche/r
- Optional kann zusätzlich ein/e Studiengangs-/fachkoordinator/in benannt werden.
- Die genauen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Funktionen in Lehre und Studium beschreibt das entsprechende Dokument („Funktionen in Lehre und Studium“²) in der jeweils aktuellen Fassung näher.
- Für jeden Studiengang ist ein Gremium zur Weiterentwicklung des Studiengangs unter Leitung der/des Studiengangsverantwortlichen und Beteiligung von Lehrenden und Studierenden notwendig. Diese Funktion kann auch von einem ähnlichen, bereits bestehenden Gremium übernommen werden. Zusammensetzung und Funktion dieses Gremiums sind im Dokument „Gremien in Lehre und Studium“³ genauer beschrieben.

1 BayHSchG, LPO I, Leitlinien zur Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses in Bayern (06/2010); LAPO; ABMStPO/Phil; usw..

2 www.phil.fau.de/qm

3 www.phil.fau.de/qm

Modulgestaltung

- Jedes Modul sollte – insbesondere in Masterstudiengängen – möglichst in einem Semester abschließbar sein, um die Mobilität der Studierenden und Import-/Exportmöglichkeiten zu fördern.
- Jeder Studiengang muss sogenannte Mobilitätsfenster enthalten, um Studiengangs- bzw. Studienortswechsel zu vereinfachen. Mobilitätsfenster sind Zeitpunkte, zu denen alle bereits begonnenen Module abgeschlossen sein können.
- In jedem Studiengang soll auf die Wahlfreiheit der Studierenden geachtet werden, d.h. verschiedene wählbare Module, Wahlbereiche und/oder Wahlfächer eingeplant werden.
- Module sind entsprechend der universitäts-/fakultätseinheitlichen 5-ECTS-Punkte-Rasterung (d.h. 5, 10, 15, usw. ECTS-Punkte) zu gestalten; die Beibehaltung der derzeitigen Lehrimport-/exportverhältnisse ist nur mit Modulen mit 5 oder 10 ECTS-Punkten möglich.
- Ein Modul soll eine sinnvolle thematische Einheit aus im Regelfall mehreren Lehrveranstaltungen sein.
- Die für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) notwendigen Module müssen in den ersten beiden Semestern abgelegt werden (vgl. ABMStPO/Phil § 30, Abs. 2).
- Zur Berechnung der Abschlussnote werden die Modulnoten entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. In der Prüfungsordnung kann aber zusätzlich ein Gewichtungsfaktor angegeben werden. Mögliche Abstufungen sind hier 0, 0,5, 1 und 2. So kann beispielsweise in einem stark forschungsorientierten Masterstudiengang das Masterarbeits-Modul doppelt gewichtet in die Endnote eingehen (vgl. ABMStPO/Phil § 22, Abs. 6 und 7).

ECTS-Punkte

- ECTS-Punkte sind ein rein quantitativer Maßstab. Er leitet sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand ab. Die Anzahl der ECTS-Punkte trifft keine Aussage über das Anforderungsniveau der geleisteten Arbeit (vgl. ABMStPO/Phil § 6).
- Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes werden Anwesenheitszeiten (auch wenn sie nicht verpflichtend sind), Vor- und Nachbereitung sowie die Prüfungszeit selbst mit berücksichtigt.
- 1 ECTS-Punkt entspricht dabei 30 Stunden Arbeitsaufwand.
- Ein Semester soll im Regelfall 30 ECTS-Punkte umfassen. 60 ECTS-Punkte im Studienjahr entsprechen bei 45 Arbeitswochen im Jahr 40 Stunden pro Woche.
- Zur einfacheren Bestimmung können 2 SWS Präsenzzeit als 1 ECTS-Punkt gerechnet werden: Als Berechnungsgrundlage werden hier ein durchschnittliches Semester mit 15 Wochen und 1 SWS als 60 Minuten gerechnet.
- Mögliche Modulgrößen in Stunden bzw. ECTS-Punkten sind:
 - » 150 Stunden (5 ECTS-Punkte),
 - » 300 Stunden (10 ECTS-Punkte),
 - » 450 Stunden (15 ECTS-Punkte),
 - » 600 Stunden (20 ECTS-Punkte),
 - » 900 Stunden (30 ECTS-Punkte) [Masterarbeits-Modul].
- Grundsätzlich werden keine ECTS-Punkte für Hilfskrafttätigkeiten vergeben. Ausnahme: ABMStPO/Phil § 33, Abs. 3, Satz 2 erlaubt max. 5 ECTS-Punkte für die Übernahme von Tutorien als Schlüsselqualifikation.
- ECTS-Punkte werden erst mit dem Abschluss des gesamten Moduls erworben.

Prüfungsmodalitäten

- Im Regelfall wird jedes Modul durch nur ein Prüfungsereignis abgeschlossen.
- Jede Leistungserhebung ist ein sogenanntes Prüfungsereignis. Prüfungsereignisse können Prüfungsleistungen (benotet; geht in die Gesamtnote ein) oder Studienleistungen (benotet oder unbenotet; geht nicht in die Gesamtnote ein) sein.
- Sind zur Sicherstellung des Kompetenzprofils innerhalb des Moduls mehrere unterschiedliche Prüfungsformen notwendig, ist es möglich, eine Portfolioprfung, bestehend aus mehreren unterschiedlichen Einzelprüfungen, durchzuführen.
- Die Prüfungsbelastung soll gleichmäßig über alle Semester verteilt sein.
- Art und Umfang von Prüfungsereignissen müssen in der Prüfungsordnung definiert sein (vgl. Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BayHSchG).

Anwesenheitsregelungen

- Für Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden (vgl. ABMStPO/Phil § 17 bzw. LAPO § 6a).
- Diese Lehrveranstaltung muss dann in der Modulbeschreibung (Feld 2: Lehrveranstaltungen) als anwesenheitspflichtig gekennzeichnet sein.
- Die Teilnahme gilt als regelmäßig, wenn in der Lehrveranstaltung nicht mehr als 15% der Unterrichtszeit versäumt wurden. Dies entspricht bei 2-SWS-Veranstaltungen zwei Fehlzeiten.
- Wenn mehr als 15% und weniger als 30% der Unterrichtszeit versäumt wurden, kann die/der Lehrende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anbieten.
- Wenn mehr als 30% der Unterrichtszeit versäumt wurden, ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen.
- Für Blockseminare, Exkursionen und Praktika gelten abweichende Regelungen (vgl. ABMStPO/Phil § 17, Abs. 3 bzw. LAPO § 6a, Abs. 3).
- Weitere Informationen zu den Anwesenheitsregelungen finden sich im entsprechenden Merkblatt von Referat L 1¹.

Modulhandbuch

- Bei allen Modulhandbüchern wird ein fakultätseinheitlicher Aufbau angestrebt. Jedes Modulhandbuch soll bestehen aus einem Deckblatt, dem Studienverlaufsplan (entsprechend der Prüfungsordnung) und den einzelnen Modulbeschreibungen (Titel und Reihenfolge entsprechend dem Studienverlaufsplan; als Formular dient eine Mustermodulbeschreibung).
- Jede Modulbeschreibung muss gepflegt werden; manche Felder sollten semesteraktuell (Dozierende, Lehrveranstaltungen) sein, andere regelmäßig aktualisiert (Vorbereitende Literatur) werden.
- Die Modulbeschreibung darf der Prüfungsordnung nicht widersprechen.
- In den Modulbeschreibungen sind keine zusätzlichen Felder, die über die Mustermodulbeschreibung hinausgehen, möglich.

1 <https://www.uni-erlangen.de/einrichtungen/QM-Recht/rechtsangelegenheiten/>

Hinweise zu einzelnen Feldern der Modulbeschreibung:

1	Modulbezeichnung	Titel des Moduls entsprechend der Prüfungsordnung.	Der Erwerb der ECTS-Punkte findet erst durch den Abschluss des Moduls statt.
2	Lehrveranstaltungen	Bezeichnung der Lehrveranstaltungen sollen mit den jeweiligen SWS angegeben werden. Wenn Anwesenheitspflicht besteht, muss die Lehrveranstaltung hier als „anwesenheitspflichtig“ gekennzeichnet sein.	ECTS-Punkte für einzelne Lehrveranstaltungen sollen nur als informativer Anhaltspunkt ausgewiesen werden.
3	Lehrende	Dieses Feld sollte möglichst semesteraktuell sein; andernfalls: „Lehrende des Lehrstuhls xy“ o.Ä..	

4	Modulverantwortliche/r	Name der/des Modulverantwortlichen	
5	Inhalt	Hier sollen die Inhalte des Moduls bzw. aller im Modul angebotenen Lehrveranstaltungen genannt werden.	
6	Lernziele und Kompetenzen	Hier werden die Lernziele und die zu erwerbenden Kompetenzen der Studierenden für das Modul beschrieben. Bitte achten Sie darauf, dass diese Kompetenzen mit den Gesamtzielen des Studiengangs korrespondieren. Die zu beachtenden Kompetenzkategorien sind Fachkompetenz, Lern- bzw. Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz. Bei der kompetenzorientierten Formulierung von Lernzielen hilft der „Leitfaden zur kompetenzorientierten Formulierung von Lernzielen“.	
7	Voraussetzungen für die Teilnahme	Wenn Voraussetzungen bestehen, beispielsweise vorher abzuschließende Module, müssen diese hier aufgeführt werden.	
8	Einpassung in den Studienverlaufsplan	Fachsemester x	
9	Verwendbarkeit des Moduls	Hier sind alle Studiengänge, für die das Modul verwendbar (d.h. auch importierbar) ist, aufzuführen.	
10	Studien- und Prüfungsleistungen	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsereignisse (unbenotete und benotete) müssen präzise formuliert sein und dürfen der Fachprüfungsordnung nicht widersprechen, sondern diese allenfalls spezifizieren.	
11	Berechnung Modulnote	Falls mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen sind, muss angegeben werden, in welchem Verhältnis zueinander die jeweiligen Prüfungen in die Modulnote eingehen. Das Verhältnis soll anhand von Prozentangaben (in Klammern hinter der jeweiligen Prüfungsleistung) ausgewiesen werden. Wird keine Gewichtung angegeben, dann wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der Teilprüfungen errechnet (vgl. ABMStPO/Phil § 22, Abs. 4).	
12	Turnus des Angebots	„jedes Semester“ oder „nur im WS“ oder „nur im SS“.	
13	Wiederholung der Prüfungen	Hier wird angegeben, wie oft eine Prüfung wiederholt werden kann. Grundsätzlich ist jede Prüfung zweimal wiederholbar; Ausnahmen: GOP und Bachelor-/Master-Arbeit sind nur einmal wiederholbar (ABMStPO/Phil § 34, Abs. 1 und § 39).	
14	Arbeitsaufwand	Hier soll der Arbeitsaufwand differenziert in Präsenzzeit und Eigenstudium angegeben werden. Bei der Bestimmung ist darauf zu achten, dass Vorbereitung, Nachbereitung und Vorbereitung auf die Prüfung einbezogen werden müssen.	
15	Dauer des Moduls	„1 Semester“ oder „2 Semester“.	
16	Unterrichtssprache(n)/ Prüfungssprache	Fremdsprachliche Module müssen gekennzeichnet sein. Die Angabe der Prüfungssprache muss mit der Fachprüfungsordnung übereinstimmen.	
17	Vorbereitende Literatur	Die Literatur soll für das ganze Modul passend sein, nicht nur für einzelne Lehrveranstaltungen. Bei breit angelegten Modulen bieten sich daher Überblickswerke bzw. Handbücher oder Studienbücher an. Gegebenenfalls kann die Literatur auch für die einzelnen Lehrveranstaltungen angegeben werden.	

Schlüsselqualifikationen (nur in Bachelorstudiengängen)

- Schlüsselqualifikationen umfassen maximal 30 ECTS-Punkte; der Umfang ist abhängig vom Umfang des Fachstudiums, in Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen vom Umfang des Erstfaches (70, 80 oder 90 ECTS-Punkte Erstfach = 30, 20 oder 10 ECTS-Punkte Schlüsselqualifikationen).
- Schlüsselqualifikationen sollen nicht Teil der GOP sein; ABMStPO/Phil § 30, Abs. 3, Satz 2 erlaubt max. 10 ECTS-Punkte Schlüsselqualifikation in der GOP.
- Es dürfen Module (Schlüsselqualifikationen) im Umfang von max. 10 ECTS-Punkten durch die Fachprüfungsordnung im Erstfach verpflichtend vorgeschrieben sein (ABMStPO/Phil § 33, Abs. 4).

Anmeldung bzw. Zulassungsverfahren zu Lehrveranstaltungen

- Bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Anmeldung (sog. „Windhundverfahren“). Bei Bedarf können zur Gewährleistung des Studienabschlusses in der Regelstudienzeit zusätzliche Regelungen eingeführt werden.

Teilzeitstudiengänge

- Bei der Einrichtung bzw. Gestaltung von Studiengängen sollte berücksichtigt werden, dass langfristig alle Studiengänge auch als Teilzeitstudiengänge studierbar sein sollen.
- Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiums findet dabei folgendes Modell Anwendung:

Sem.	Fach 1		Fach 2	
1.	Vollzeitstudium			
2.	Vollzeitstudium: GOP			
3.	Vollzeitstudium			
4.	Vollzeitstudium			
5.			Vollzeitstudium	
6.			Vollzeitstudium	
7.			Vollzeitstudium	
8.			Vollzeitstudium	
9.		Teilzeitstudium	Teilzeitstudium	
10.		Teilzeitstudium	Teilzeitstudium	
11.	Teilzeitstudium			
12.	Teilzeitstudium; Bachelorarbeit			

Büro für Qualitätsmanagement
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie

Hindenburgstr. 34
91054 Erlangen

qm-phil@fau.de
www.phil.fau.de/qm